

GRUNDSATZVEREINBARUNG

zwischen der

**UNION DES ASSOCIATIONS EUROPÉENNES DE FOOTBALL
(„UEFA“)**

und der

**EUROPÄISCHEN KLUBVEREINIGUNG
(„ECA“)**

Wobei Folgendes gilt:

- die UEFA ist in Übereinstimmung mit den FIFA- und UEFA-Statuten die Führungsinstanz des europäischen Fußballs;
- die ECA ist die Vereinigung, die in Übereinstimmung mit ihren Statuten die Interessen der europäischen Fußballklubs vertritt;
- die UEFA bezweckt die Förderung der Einigkeit unter allen Interessenträgern im europäischen Fußball und nimmt sich besonderer Anliegen des Klubfußballs an;
- die UEFA-Statuten sehen vor, dass die UEFA Interessengruppen des europäischen Fußballs anerkennen kann, sofern solche Gruppen in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind und die Werte der UEFA teilen;
- die Statuten der ECA sehen eine fortlaufende Zusammenarbeit und einen fortlaufenden Dialog zwischen der ECA und der UEFA vor mit dem Ziel, sich im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den professionellen Klubfußball in Europa zu einigen;
- es ist der gemeinsame Wunsch der UEFA und der ECA, ihre Zusammenarbeit zu formalisieren und auf die Schaffung stabiler und effizienter Rahmenbedingungen für die Zukunft des europäischen Fußballs hinzuarbeiten;
- es ist der gemeinsame Wunsch der UEFA und der ECA, dass die FIFA diese Rahmenbedingungen vollumfänglich unterstützt und zugleich die Interessen des Fußballs auf weltweiter Ebene schützt.

Die UEFA und die ECA („die Parteien“) stimmen somit der vorliegenden **Grundsatzvereinbarung** („GSV“) zu.

A GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Grundlage dieser Vereinbarung lautet wie folgt:

A.1 Die UEFA erkennt die ECA als das alleinige Organ an, das die Interessen der europäischen Klubs vertritt, und die ECA erkennt (i) die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs und (ii) die FIFA als Führungsinstanz des Fussballs auf weltweiter Ebene an;

A.2 die UEFA und die ECA verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den europäischen Klubfussball zu verstärken;

A.3 die UEFA und die ECA teilen die folgenden Werte und Prinzipien, die auch jenen der FIFA entsprechen:

- o den Einsatz für das Solidaritätsprinzip, das für die gesunde und ausgeglichene Entwicklung des Fussballs wichtig und notwendig ist;
- o den Einsatz für Demokratie und Transparenz in den Verwaltungsstrukturen des Fussballs;
- o den Einsatz für offene und ausgeglichene sportliche Wettbewerbe;
- o die Anerkennung der besonderen Merkmale des Sports und somit der allgemein anerkannten Autonomie seiner Führungsinstanzen;
- o den Einsatz für den Schutz und die Entwicklung eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors;
- o den Einsatz für Fairplay und den Kampf gegen Rassismus, Doping, Gewalt und Korruption im Fussball;

A.4 die Parteien erkennen insbesondere Folgendes an:

- o sowohl der Nationalmannschafts- als auch der Klubfussball stellt für die Spieler, Klubs, Ligen und Verbände einen wesentlichen Nutzen dar;
- o eine vollständige und loyale Teilnahme von Spielern und Klubs an nationalen und internationalen Wettbewerben ist für die Unterstützung des Fortbestands eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors von wesentlicher Bedeutung;
- o es ist wichtig, die Ausbildung und Entwicklung von Spielern zu fördern und das Gleichgewicht in den Wettbewerben im Interesse des Sports und der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten;
- o es besteht die Notwendigkeit, die Werte des Sports und insbesondere seine Integrität zu wahren;

- es besteht die Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fussballs zu finden, zum Beispiel durch den sozialen Dialog und/oder durch Gesamtarbeitsverträge;
- Streitsachen im Bereich des Sports sind innerhalb der zuständigen Sport- und Schlichtungsinstanzen beizulegen;
- starke nationale Meisterschaften sowie die von der UEFA und/oder der FIFA organisierten internationalen Wettbewerbe sind entscheidend für die ständige und gesunde Entwicklung des Fussballs;
- die nationalen und die UEFA-Klubwettbewerbe sind direkt miteinander verknüpft;
- es ist wünschenswert, eine europäische Berufsfussball-Charta zu erarbeiten, an der die UEFA und die betroffenen Interessengruppen beteiligt sind und die dazu dient, gemeinsame Lösungen in wichtigen Angelegenheiten betreffend den europäischen Fussball zu finden.

B ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT

Um die oben genannten Werte und Prinzipien zu schützen und zu fördern, vereinbaren die Parteien Folgendes:

B.1 die Zusammenarbeit, freundschaftlichen Beziehungen sowie die Einheit zwischen der UEFA und der ECA im Interesse des europäischen Fussballs und gemäss den bestehenden Rahmenbedingungen der UEFA und der FIFA zu fördern;

B.2 die ausgeglichene Entwicklung sowohl des nationalen als auch des internationalen Fussballs in Europa in Übereinstimmung mit dem Solidaritätsprinzip und der Integrität von Wettbewerben zu schützen;

B.3 sicherzustellen, dass die Ansichten der Klubs im Entscheidungsfindungsprozess der europäischen Fussballinstanzen angemessen vertreten sind.

C VERPFLICHTUNGEN DER UEFA

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und um die in der vorliegenden GSV festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die UEFA Folgendes:

C.1 sie erkennt die ECA als etablierte Arbeitgeberorganisation im europäischen Klubfussball und als das alleinige Organ an, das die Interessen

der europäischen Fussballklubs auf der Grundlage ihrer am 21. Januar 2008 verabschiedeten Statuten (sowie aller künftigen Änderungen derselben, die nach Auffassung der UEFA den Zielen und Prinzipien der vorliegenden GSV entsprechen) vertritt, und löst somit das Europäische Klubforum auf;

C.2 sie bindet die ECA in den Entscheidungsfindungsprozess der UEFA ein, indem sie die Teilnahme der ECA im Strategischen Beirat für Berufsfussball („SBBF“), für den die ECA 4 Klubvertreter des SBBF bezeichnet, und in der Kommission für Klubwettbewerbe („KKW“), für die die ECA die Hälfte der Mitglieder bezeichnet, offizialisiert und sicherstellt, dass jegliche Änderungsvorschläge zum aktuellen Format der UEFA-Klubwettbewerbe der KKW unterbreitet werden, die anschliessend ihre Schlussfolgerungen und Standpunkte an das UEFA-Exekutivkomitee zur endgültigen Beschlussfassung weiterleitet, wie es in den UEFA-Statuten vorgesehen ist. Ferner lädt sie zwei Mitglieder des Vorstands der ECA dazu ein, diese im UEFA-Exekutivkomitee in Angelegenheiten betreffend den Klubfussball direkt zu vertreten und den entsprechenden Sitzungen (ohne Stimmrecht) beizuwohnen;

C.3 sie schüttet alle vier Jahre einen Teil („Ausschüttungsbetrag“) der Einnahmen aus der UEFA-Fussball-Europameisterschaft („UEFA EUROTM“) an die Nationalverbände aus, die die entsprechenden Anteile an ihre Klubs weiterleiten, die zur erfolgreichen Durchführung der UEFA EUROTM beigetragen haben. Der Ausschüttungsbetrag wird auf der Grundlage der Anzahl Spieler eines Klubs errechnet, die mit einer Nationalmannschaft an einer UEFA EUROTM teilgenommen haben. Ein angemessener Anteil des Ausschüttungsbetrags wird ausserdem an den/die Klub(s) weitergegeben, bei dem/denen ein betroffener Spieler in den vorangehenden zwei Jahren (24 Monaten) registriert war. Der Ausschüttungsbetrag deckt einschliesslich Versicherung und aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Spielern an UEFA-Nationalmannschaftswettbewerben sämtliche Ansprüche ab, die ein Klub erheben könnte. Die UEFA unternimmt maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, ein ähnliches Modell für die Weltmeisterschaft einzuführen.

Es wird keine weiteren Zahlungen der UEFA oder eines Nationalverbands (Beziehungen auf nationaler Ebene ausgenommen) als Anerkennung für den Beitrag von Klubs zur erfolgreichen Durchführung der UEFA EUROTM oder im Zusammenhang mit den Kosten für die Versicherung von Spielern oder mit anderen Angelegenheiten in Bezug auf die Abstellung bzw. die Teilnahme von Spielern in Nationalmannschaften im Allgemeinen geben.

Für die UEFA EURO 2008TM beträgt der Ausschüttungsbetrag EUR 43,5 Mio.

Die Parteien sehen als Ziel für die UEFA EURO 2012TM einen Ausschüttungsbetrag von EUR 55 Mio. vor, vorausgesetzt, das endgültige finanzielle Ergebnis („endgültige finanzielle Ergebnis“) der UEFA EURO 2012TM entspricht im Wesentlichen jenem der UEFA EURO 2008TM. Falls sich das endgültige finanzielle Ergebnis der UEFA EURO 2012TM wesentlich von jenem der UEFA EURO 2008TM unterscheidet, wird der Ausschüttungsbetrag entsprechend angepasst.

Die Berechnung und Zuteilung des Ausschüttungsbetrags erfolgt in Übereinstimmung mit den in Anhang 1 der vorliegenden GSV dargelegten Regeln. Entsprechende Beispiele können Anhang 2 der vorliegenden GSV entnommen werden;

C.4 sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, bei Länderspiel-Doppeldaten das zweite Spiel dienstags statt mittwochs anzusetzen, und diesen Grundsatz für die UEFA-Wettbewerbe einzuführen;

C.5 sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, ihre Reglemente dahingehend zu ändern, dass betroffene Klubs ihre Spieler pro Jahr nur für ein ausserhalb ihres Kontinents stattfindendes Freundschaftsspiel abstellen müssen. Die Abstellung von Spielern bleibt obligatorisch für Freundschaftsspiele, die an im internationalen Spielkalender festgelegten Daten sowie innerhalb des Kontinents des jeweiligen Klubs stattfinden;

C.6 sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die Afrikanische Fussballkonföderation („CAF“) zu überzeugen, jede zweite Ausgabe des Afrikanischen Nationen-Pokals (ab 2016) im Sommer und/oder so früh wie möglich im Januar durchzuführen;

C.7 sie stellt, gegebenenfalls mit Unterstützung der FIFA sicher, dass die Nationalverbände die FIFA- und UEFA-Regeln betreffend Klubangelegenheiten und die Abstellung von Spielern einhalten;

C.8 sie gestaltet den Qualifikationswettbewerb für die UEFA EURO™ wenn immer möglich so, dass keine Qualifikationsgruppe mehr als 6 Mannschaften umfasst (was über einen zweijährigen Zeitraum 10 Gruppenspiele und eventuell 2 Entscheidungsspiele pro Mannschaft ergibt). Sie unternimmt ferner maximale Anstrengungen, die FIFA zu überzeugen, ein ähnliches Modell für die FIFA-Weltmeisterschaft einzuführen;

C.9 sie schützt das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden Klubs gemäss der momentanen Praxis (wie in den Rundschreiben Nr. 70/2005, Nr. 59/2006 and Nr. 68/2007 festgehalten);

C.10 sie gewährt der Administration der ECA und ihrer Niederlassung in Nyon administrative und logistische Unterstützung, sofern diese damit einverstanden ist, und anerkennt, dass die ECA mit den Mehreinnahmen aus der UEFA Champions League („UCL“) finanziert wird;

C.11 sie erwägt die Möglichkeit, gegebenenfalls Vertreter der ECA als Beobachter zum UEFA-Kongress einzuladen.

D VERPFLICHTUNGEN DER ECA

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die in dieser Grundsatzvereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die ECA Folgendes:

D.1 sie anerkennt die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs und die FIFA als Führungsinstanz des Fussballs auf weltweiter Ebene gemäss deren Statuten;

D.2 sie konstituiert sich als offene (d.h. den Klubs aller UEFA-Mitgliedsverbände zugängliche), demokratische (ähnliches Modell wie beim Europäischen Klubforum „EKF“ mit stärkerer Vertretung der „Spitzenklubs“ im Vorstand) und transparente Vereinigung (d.h. mit klaren und den Zielen der UEFA nicht entgegengesetzten Statuten). Sie informiert ferner die UEFA im Voraus über etwaige Änderungen in ihren Statuten, um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden GSV festgelegten Ziele und Prinzipien eingehalten werden;

D.3 sie stellt sicher, dass keiner ihrer Mitgliedsklubs an einem Wettbewerb teilnimmt, der nicht von der UEFA oder der FIFA veranstaltet oder anerkannt wird;

D.4 sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsklubs keiner anderen Vereinigung oder Gruppierung von Klubs aus mehr als einem Land (d.h. einem Nationalverband) angehören, dass ihre Mitgliedsklubs somit aus solchen momentan existierenden Vereinigungen oder Gruppierungen austreten sowie im Rahmen ihrer Statuten vorsehen, dass solche Vereinigungen oder Gruppierungen nicht weiter existieren, und lassen der UEFA eine entsprechende Garantie (z.B. einseitige Erklärung durch die betroffenen Klubs) zukommen, die anschliessend der FIFA als Kopie zur Information unterbreitet werden kann;

D.5 sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsklubs keine Partei oder Vereinigung oder Gruppierung gemäss Punkt D.4 oben sind bzw. unterstützen, die gegen die UEFA und/oder die FIFA und/oder einen anderen Nationalverband eine noch hängige Klage eingereicht hat (Beziehungen auf nationaler Ebene ausgenommen), insbesondere im Zusammenhang mit der Regel betreffend die Abstellung von Spielern. Sie unternimmt ferner maximale Anstrengungen, um andere Parteien (z.B. Charleroi, Atlético Madrid, Lyon) zu überzeugen, dasselbe zu tun, und/oder sorgt im Rahmen ihrer Statuten dafür, dass solche Vereinigungen oder Gruppierungen ihre Klagen zurückziehen, und lässt der UEFA eine entsprechende Garantie (z.B. einseitige Erklärung durch die betroffenen Klubs) zukommen, die anschliessend der FIFA als Kopie zur Information unterbreitet werden kann;

D.6 sie stellt sicher, dass sie und ihre Mitgliedsklubs Nationalmannschaftswettbewerbe unterstützen, die FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern respektieren und der UEFA und/oder der FIFA und/oder anderen Nationalverbänden (Beziehungen auf nationaler Ebene ausgenommen) gegenüber keine weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit

den Kosten für die Versicherung von Spielern oder mit anderen Angelegenheiten in Bezug auf die Abstellung bzw. die Teilnahme von Spielern in Nationalmannschaften im Allgemeinen erheben;

D.7 sie respektiert den von der FIFA in Absprache mit Vertretern von Konföderationen, Nationalverbänden, Klubs, Ligen und Spielern erstellten internationalen Spielkalender;

D.8 sie akzeptiert das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden Klubs gemäss der momentanen Praxis (wie in den Rundschreiben Nr. 70/2005, Nr. 59/2006 and Nr. 68/2007 festgehalten);

D.9 sie hält sich an die Statuten und Reglemente der UEFA und der FIFA und anerkennt das Schiedsgericht des Sports („TAS“) als alleiniges zuständiges Organ für Streitsachen im Bereich des Sports zwischen der ECA, ihren Mitgliedern und der UEFA oder der FIFA (und deren Mitgliedern);

D.10 sie anerkennt, dass die ECA sämtliche oben genannten Bedingungen erfüllen muss, um als alleinige Vertreterin der Interessen der europäischen Klubs und somit als für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess der UEFA qualifizierte Partei anerkannt zu werden, und sorgt entsprechend dafür, dass alle ihre Mitglieder die in der vorliegenden GSV enthaltenen Bedingungen erfüllen;

D.11 sie erwägt die Möglichkeit, gegebenenfalls Vertreter der UEFA als Beobachter zu ihrer Generalversammlung einzuladen.

E INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN UND DAUER

E.1 Die vorliegende Grundsatzvereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer gültigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

E.2 Änderungen an dieser GSV sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren.

E.3 Keine der oben genannten Verpflichtungen bzw. Anerkennungen einer Partei und keine andere Bestimmung der vorliegenden GSV kann vor der Unterzeichnung in Kraft treten oder die GSV überdauern.

E.4 Die erste Laufzeit der GSV dauert bis zum 31.07.2014 und deckt insbesondere die UEFA EURO 2008TM, die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2010TM, die UEFA EURO 2012TM und die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2014TM ab. Rechtzeitig vor dem Ende der ersten Laufzeit entscheiden die Parteien über eine Verlängerung der GSV ab dem 31.07.2014.

E.5 Die Parteien haben das Recht, die GSV zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 2011 zum Ende der UEFA-Klubwettbewerbsspielzeit 2011/12 aufzukündigen, falls das UEFA-Exekutivkomitee eine wesentliche Änderung am gültigen Format eines Klubwettbewerbs beschliesst, die einer

vorherigen Empfehlung der KKW an das UEFA-Exekutivkomitee, die gemäss Punkt C.2 oben erfolgt ist, zuwiderläuft. Die in Punkt C.3 vorgesehene Zahlung im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2012TM wäre in diesem Fall hinfällig.

E.6 Nach der ersten Laufzeit verlängern die Parteien die vorliegende GSV grundsätzlich um jeweils 3 Jahre, in Anlehnung an die „UCL-Zyklen“ (d.h. drei Spielzeiten, momentan 2006-09, anschliessend 2009-12 usw.).

E.7 Die Parteien beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit nach der ersten Laufzeit prinzipiell auf der Grundlage der vorliegenden GSV fortzusetzen, sofern sich keine wesentlich anderen Umstände ergeben oder sich die Parteien anders entschliessen.

E.8 Die Parteien sind sich einig, dass jeder Klub (unabhängig davon, ob er Mitglied der ECA ist) die in der vorliegenden GSV enthaltenen Bedingungen erfüllen muss, um von den Bestimmungen der GSV sowie insbesondere den in Punkt C.3 oben erwähnten und in Anhang 1 näher ausgeführten Zahlungen profitieren zu können. Um die ihm für seinen Beitrag zum Erfolg internationaler Wettbewerbe und insbesondere zur erfolgreichen Durchführung einer UEFA-EM oder FIFA-WM zustehenden Zahlungen zu erhalten, kann von jedem Klub eine Bestätigung an die UEFA bzw. die FIFA verlangt werden, dass er die Bestimmungen der vorliegenden GSV akzeptiert und einhält.

F MASSGEBLICHER TEXT

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung wurde in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt. Die englische Fassung ist massgebend.

G GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die vorliegende GSV ist rechtlich verbindlich und unterliegt dem schweizerischen materiellen Recht. Streitfälle im Zusammenhang mit dieser GSV werden ausschliesslich durch das Schiedsgericht des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, behandelt.

.....,

Ort, Datum

Für die UEFA:

Für die ECA:

Michel Platini, Präsident

Karl-Heinz Rummenigge, Vorsitzender

Senes Erzik, Vizepräsident

Joan Laporta, Vizevorsitzender

Anhang 1: Berechnung und Zuteilung des Ausschüttungsbetrags

Anhang 2: Beispiele von Berechnungen des Ausschüttungsbetrags pro Spieler

Anhang 1: Berechnung und Zuteilung des Ausschüttungsbetrags

A) Definitionen:

„Endgültiges finanzielles Ergebnis“ bedeutet Folgendes: Nettoergebnis der UEFA EURO™ gemäss der von der UEFA veröffentlichten Jahresrechnung, die entsprechend der Buchhaltungspraxis der UEFA erstellt, dem UEFA-Kongress unterbreitet und von diesem genehmigt wurde.

Mit „jeweiliger Zeitraum“ sind der während der jeweiligen EM-Endrunde verbrachte Zeitraum sowie die zwei Jahre (24 Monate) vor Beginn dieser Endrunde gemeint.

B) Allgemeine Grundsätze:

- Die Zuteilung der verschiedenen Anteile des Ausschüttungsbetrags erfolgt folgendermassen:

- Der zu entrichtende Betrag wird nach dem Prinzip „Tage pro Spieler“ für den folgenden Zeitraum berechnet:
 - Beginn: zwei Wochen vor dem ersten Spiel der betreffenden Nationalmannschaft bei der jeweiligen EM-Endrunde;
 - Ende: der Tag nach dem letzten Spiel der betreffenden Nationalmannschaft bei der jeweiligen EM-Endrunde.
- Die Zahlungen werden über den Nationalverband („NV“) getätigt, dem die betroffenen Klubs angehören. Es wird gleich vorgegangen wie bei den Zahlungen der UEFA an die Klubs im Rahmen der UEFA-Klubwettbewerbe.
- Die Zahlungen gehen an den/die Klub(s), bei dem/denen der Spieler im jeweiligen Zeitraum registriert war. Voraussetzung dafür ist, dass jeder Klub, dem Zahlungen zustehen, im Voraus schriftlich bestätigt, dass er mit den in der vorliegenden GSV enthaltenen Prinzipien einverstanden ist und diese einhält. Sämtliche Details betreffend die auf den oben genannten Prinzipien beruhenden Zahlungen werden jeweils vor Beginn der UEFA EURO™ festgelegt.

C) Zahlung und Berechnung des Ausschüttungsbetrags:

Die Beträge für die UEFA EURO 2008™ werden folgendermassen berechnet:

- 1) Die Gesamtzahl aller für die UEFA EURO 2008™ aufbotenen Spieler beträgt 368 (16 Mannschaften mit je 23 Spielern). Zusammengerechnet werden alle an der UEFA EURO 2008™ teilnehmenden Spieler rund 10 810 Tage im Einsatz stehen

(Berechnungsgrundlage: 2 Wochen vor dem ersten Spiel jeder Nationalmannschaft bis zum Tag nach dem Ausscheiden).

- 2) Der Ausschüttungsbetrag (EUR 43,5 Mio.) geteilt durch die Summe der Einsatztage (10 810) ergibt einen Betrag von rund EUR 4 000 pro Spieler pro Tag.
- 3) Dieser Betrag wird mit der Anzahl Tage multipliziert, die jeder Spieler bei der UEFA EURO 2008TM im Einsatz steht, beginnend 2 Wochen vor dem ersten Spiel seiner Nationalmannschaft bis zum Tag nach deren Ausscheiden. Daraus resultiert der „Gesamtbetrag pro Spieler“.
- 4) Dieser „Gesamtbetrag pro Spieler“ wird anschliessend durch 3 geteilt:
 - a. 1/3 wird (gegebenenfalls anteilmässig) an den/die Klub(s) gezahlt, bei dem/denen der Spieler während der UEFA EURO 2008TM (2 Wochen vor dem ersten Spiel seiner Nationalmannschaft bis zum Tag nach deren Ausscheiden) registriert war;
 - b. 1/3 wird (gegebenenfalls anteilmässig) an den/die Klub(s) gezahlt, bei dem/denen der Spieler im Jahr vor der EURO 2008TM registriert war (d.h. grundsätzlich in der Spielzeit 2007/08);
 - c. 1/3 wird (gegebenenfalls anteilmässig) an den/die Klub(s) gezahlt, bei dem/denen der Spieler im Zeitraum zwischen zwei Jahren und einem Jahr vor der EURO 2008TM registriert war (d.h. grundsätzlich in der Spielzeit 2006/07).
- 5) Bestehen Zweifel oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der oben erläuterten Berechnungsmethode oder liegt ein Sonderfall vor, entscheidet die UEFA nach eingehender Konsultierung der ECA von Fall zu Fall.

Die Zahlungen für die nächste UEFA EUROTM werden nach derselben Methode berechnet.

Anhang 2: Beispiele von Berechnungen des Ausschüttungsbetrags pro Spieler

Beispiel 1:

Spieler X wird vom französischen Verband für die UEFA EURO 2008™ aufgeboden.

Spieler X ist zum Zeitpunkt der UEFA EURO 2008™ bei einem englischen Klub registriert. Im Sommer 2007 wurde Spieler X von einem französischen zu seinem momentanen englischen Klub transferiert.

Frankreich erreicht das Halbfinale der UEFA EURO 2008™, womit sich der „Gesamtbetrag pro Spieler“ für den Spieler X auf EUR 136 000 (34 Tage x EUR 4 000) beläuft.

2/3 von EUR 136 000 (EUR 90 666) gehen an den englischen Klub, bei dem der Spieler X zum Zeitpunkt der EM-Endrunde und während der Spielzeit 2007/08 registriert war.

1/3 von EUR 136 000 (EUR 45 333) gehen an den französischen Klub, bei dem der Spieler X in der Spielzeit 2006/07 registriert war, bevor er im Sommer 2007 nach England transferiert wurde.

Beispiel 2:

Spieler Y wird vom spanischen Verband für die UEFA EURO 2008™ aufgeboden.

Spieler Y ist zum Zeitpunkt der UEFA EURO 2008™ bei einem spanischen Klub registriert und hat in den letzten zwei Jahren für diesen Klub gespielt.

Spanien erreicht das Finale der UEFA EURO 2008™, womit sich der „Gesamtbetrag pro Spieler“ für den Spieler Y auf EUR 140 000 (35 Tage x EUR 4 000) beläuft.

Die gesamten EUR 140 000 gehen an den spanischen Klub, bei dem der Spieler Y in den letzten zwei Jahren registriert war.

Beispiel 3:

Spieler Z wird vom deutschen Verband für die UEFA EURO 2008™ aufgeboden. Spieler Z ist zum Zeitpunkt der UEFA EURO 2008™ beim deutschen Klub A registriert. Im Sommer 2007 wurde Spieler Z vom deutschen Klub B zum deutschen Klub A transferiert.

Deutschland erreicht das Viertelfinale der UEFA EURO 2008TM, womit sich der „Gesamtbetrag pro Spieler“ für den Spieler Z auf EUR 112 000 (28 Tage x EUR 4 000) beläuft.

2/3 von EUR 112 000 (EUR 74 666) gehen an den deutschen Klub A, bei dem der Spieler Z zum Zeitpunkt der EM-Endrunde und während der Spielzeit 2007/08 registriert war.

1/3 von EUR 112 000 (EUR 37 333) gehen an den deutschen Klub B, bei dem der Spieler Z in der Spielzeit 2006/07 registriert war, bevor er im Sommer 2007 zum deutschen Klub A transferiert wurde.